

## Nichtamtlicher Theil.

### Bayerischer Buchhändlerverein.

Unterm 7. August 1882 richtete der Vorstand des bayerischen Buchhändlervereins in Ausführung eines Beschlusses der Hauptversammlung vom 25. Juli 1881 an das königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die nachstehend unter I. abgedruckte Eingabe und erhielt in Erledigung derselben unterm 28. Januar d. J. den unter II. folgenden Bescheid, welchem die Nummer 2 des „Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten“ vom 26. Januar d. J. beigelegt war; letztere enthält die unter III. wiedergegebene Ministerial-Entschließung.

#### I.

#### Zum I. bayer. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Es ist ein von jeher seitens der Buchhändler Bayerns, soweit sie sich dem Verkaufe von Schulbüchern widmen, äußerst nachtheilig empfundenen Uebelstand, daß an den meisten Mittelschulen, namentlich Gymnasien, in der Regel erst unmittelbar vor Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahre von den Lehrercollegien Beschluß gefaßt wird, welche von den in Gebrauch gestandenen Lehrbüchern beibehalten oder durch andere ersetzt, und welche im letzteren Falle neu eingeführt werden sollen. Wie wir weiterhin des Näheren darzulegen uns erlauben werden, trifft dieser Uebelstand zwar zumeist den Buchhandel, in nicht geringerem Grade aber auch die Schüler und deren Eltern, ja der Unterricht selbst leidet darunter.

Der treuehorsaamst unterzeichnete Vorstand des bayerischen Buchhändlervereins erlaubt sich deshalb in Ausführung eines Beschlusses der letzten Generalversammlung dieses Vereines einem hohen Staatsministerium die Bitte zu unterbreiten:

Es wolle das seither an den meisten Mittelschulen gebräuchliche Verfahren bei Einführung von Schulbüchern einer Aenderung und festen Regelung dahin geneigtest unterzogen werden, daß künftighin alle bezüglichen Beschlüsse je mit Ende des Schuljahres zu treffen sind.

Zur Begründung dieser Bitte seien folgende Erwägungen gestattet. Seither wurde die Frage, ob ein neues Schulbuch einzuführen sei, erst in den letzten Tagen oder am letzten Tage der Ferien, also ganz knapp vor und am Beginn des neuen Schuljahres, von dem Lehrercollegium berathen.

Es geschah dies beim Wiederzusammentritt des Collegiums vor Beginn des neuen Schuljahres.

Der Buchhändler hatte sich wohl schon am Ende des letzten Schuljahres beim Rectorate und auch vielleicht bei Professoren erkundigt, ob und welche Aenderungen in Aussicht ständen. Er hatte auf die ihm ertheilte Auskunft hin seine Bestellungen gemacht und einen Vorrath von Schulbüchern kommen lassen, groß genug, um dem Bedarfe bei Beginn des nächsten Schuljahres zu genügen.

Jetzt — in der letzten Stunde — wurde im Collegium eine Aenderung beschlossen. Die Schüler kommen und verlangen das Buch, dessen Neueinführung beschlossen wurde. Durch sie erfährt erst der Buchhändler von der Neueinführung.

Auf der einen Seite hat er nun vielleicht Hunderte von Büchern angeschafft, die jetzt mehr oder minder werthlos sind, so daß der Buchhändler pecuniär aufs empfindlichste geschädigt ist.

Auf der andern Seite soll der Unterricht beginnen und es fehlt an dem neueingeführten Lehrmittel. Es muß also von vornherein mit dem Beginne des Unterrichtes noch zugewartet werden.

Zwar setzt der Buchhändler sofort Post und Telegraph in Bewegung, um das Buch möglichst rasch herbeizuschaffen.

Wenn das Buch eintrifft, wird es möglichst rasch gebunden, der Buchbinder muß wohl die Nacht hindurch arbeiten und nach einigen Tagen erhalten die Schüler auch das gewünschte Buch.

Allein abgesehen von den größeren Geschäftsreisen, die auf dem Buche lasten — dasselbe konnte bei der Hast nicht gut gebunden werden, es kommt oft in die Hand des Schülers, ehe noch der Einband recht trocken ist.

Das sind zweifellos Mißstände, deren Beseitigung wünschenswerth erscheint.

Es ist einzelnen unserer Mitglieder gelegentlich von maßgebenden Persönlichkeiten an einschlägigen Lehranstalten auf mündliche Darlegung dieser Uebelstände entgegengehalten worden, diese Mißstände ließen sich wenigstens an solchen Anstalten nicht beseitigen, welche einen

starken Zuzug von auswärtigen Schülern erhalten, auf welche man Rücksicht nehmen müsse, deshalb könne die Neueinführung erst beschlossen werden, wenn der Zuzug erfolgt sei.

Dieser Einwand ist offenbar nicht treffend, weil die von auswärts kommenden Schüler bei der Frage von Neuanschaffungen nicht mehr und nicht minder zu berücksichtigen sind, wie die bisherigen Schüler der Anstalt, gegen welche sie doch stets nur eine schwache Minorität bilden. Es kann mit jenem Einwande nur die Rücksicht auf die Auswahl unter dem Lehrstoffe selber gemeint sein, so daß der Lehrer mit Rücksicht auf eine Anzahl neuer und schwächerer Schüler zunächst leichtere Themata wählt, als er ohne jene gewählt haben würde.

Es ist noch zu bedenken, daß ohne dringende Veranlassung eine Aenderung in den Lehrmitteln nicht leicht getroffen werden wird; die Nothigung hierzu tritt nicht spontan auf, sie wird nach langer, reiflicher Erwägung und nach sorgfältiger Abschätzung des betreffenden Lehrmittels beschlossen.

Gerade diese längere Dauer der Erwägungen über die Neueinführung eines Schulbuches läßt es als leicht möglich erscheinen, die oben angeführten Mißstände zu beseitigen und zwar durch die Anordnung an die Rectorate:

- a) daß schon am Ende eines jeden Schuljahres die Beschlüsse über Neueinführung von Lehrbüchern, beziehungsweise Beibehaltung der bisherigen festgestellt werden;
- b) daß die Buchhandlungen auf Anfrage von solchen Beschlüssen Nachricht erhalten.

Hiedurch dürfte die wünschenswerthe Abhilfe zu schaffen sein. Es kommt der Buchhändler in die Lage, seinen mutmaßlichen Bedarf ohne Hast und unnötige Mehrkosten rechtzeitig herbeizuschaffen und den Einband sorgfältig herstellen zu lassen; der Schüler ist im Stande, sich schon während der Ferien mit den nöthigen Büchern zu versehen und aus denselben einigermaßen vorzubereiten; die Lehrer können von den Schülern verlangen, daß sie pünktlich mit Beginn des Unterrichtes im Besitze aller Lehrmittel sind.

Wir dürfen nicht unterlassen zu erwähnen, daß, was wir als eine allgemeine Vorschrift hinauszugeben bitten, bereits an verschiedenen Lehranstalten, z. B. der k. Kreisrealschule, der städtischen Handelsschule und den höheren Töchterschulen zu München mit bestem Erfolge Uebung geworden ist. Was nun an einer Anzahl von Schulen leicht möglich war, kann aber an den übrigen keine Schwierigkeiten machen, wird dagegen, einmal eingeführt, bald als Segen erkannt werden. In ähnlicher Weise, wie wir erbitten, hat auch die „Circularverfügung“ des königl. preussischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämtliche königl. Provinzial-Schulcollegien vom 12. Januar 1880 sub Biffer 4 bestimmt: „Die Einführung neuer Schulbücher kann mit dem Beginn des Schuljahres stattfinden. Der Antrag auf Genehmigung muß mindestens drei Monate vor dem Schlusse des vorhergehenden Schuljahres an das Provinzial-Schulcollegium gelangt sein.“

Ebenso bestimmt der Erlaß des k. k. oesterr. Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. Juli 1879: „Wenn ein Lehrkörper aus triftigen Gründen ic. an der Stelle eines an der Lehranstalt bisher gebrauchten ein anderes ic. Lehrbuch oder Lehrmittel setzen will, so hat derselbe den darauf bezüglichen Antrag spätestens drei Monate vor dem Schlusse des Schuljahres zur Entscheidung einzubringen.“

Unter diesen Umständen dürfte die Eingangs niedergelegte Bitte sicherlich einer geneigten Berücksichtigung theilhaftig werden ic.

München, Würzburg, Augsburg, Nördlingen, am 7. August 1882.

Eines hohen Staatsministeriums treuehorsaamster  
Bayerischer Buchhändlerverein (anerkannter Verein).

Theodor Ackermann. Carl Schöpping. Adalbert Stuber.  
Theodor Lampart. Ernst Rohmer.

#### II.

#### An den Vorstand des bayerischen Buchhändlervereins.

Von der unter dem heutigen in Betreff des Verfahrens bezüglich der Neueinführung von Schulbüchern an Mittelschulen an sämtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, dann die Rectorate und Subrectorate der Studienanstalten des Königreichs ergangenen, im Ministerialblatte für Kirchen- und Schulangelegenheiten veröffentlichten Entschließung folgt anruhend ein Abdruck zur Kenntnißnahme.

München, den 19. Januar 1883.

k. bayerisches Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Dr. v. Luz.